

Erläuterungen

<p>Baden-Württemberg</p>	<p>Aus dem Webauftritt des KM BW Neben der Wahl von Profil- und Neigungsfach dient auch die besondere Lernleistung der individuellen Schwerpunktsetzung. Sie bleibt eine frei wählbare Zusatzleistung, die in der Abiturprüfung mit maximal 60 Punkten angerechnet und als fünfte Prüfungskomponente (anstelle des fünften Prüfungsfaches) eingebracht werden kann.Mit dem Seminarkurs ist es erstmals möglich, eine Prüfungsleistung bereits ein Jahr vor der schriftlichen Abiturprüfung abzulegen. Zudem gibt es ab 2009 die Möglichkeit, die Leistungen unter Umständen in Block I anrechnen zu lassen.</p>
<p>Berlin/Brandenburg</p>	<p>Bislang galt für die AG, den Teil des bewerteten Unterrichts und die Integration in die Facharbeit folgendes: Schülerinnen und Schüler, die erfolgreich an Wettbewerben teilgenommen haben, erfahren durch die jeweilige Schule eine angemessene Würdigung. Die besondere Leistung wird ihnen als Bemerkung im Zeugnis bescheinigt. Jene Schülerinnen und Schüler, die Herausragendes geleistet haben, erfahren durch das staatliche Schulamt oder das MBS eine gebührende Anerkennung. Für die Anerkennung als freiwilliges 5. Abi-Prüfungsfach galt: Schülerinnen und Schüler sind darauf hinzuweisen, dass sowohl Einzelleistungen als auch Gruppenleistungen, die bei Wettbewerben erbracht worden sind, gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 4 Sekundarstufe I-Verordnung "andere Prüfungsform" am Ende der Jahrgangsstufe 10 oder gemäß § 10 Abs. 6 Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung als "Besondere Lernleistung" in die Abiturprüfung eingebracht werden können. Laut Auskunft der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin ist hier aber eine Änderung bis April 2009 zu erwarten.</p>
<p>Bremen</p>	<p>Für die AG, den Teil des bewerteten Unterrichts und die Integration in die Facharbeit gilt folgendes: Eine Leistung, die als Wettbewerbsbeitrag erbracht wird, soll in der Regel in den schulischen Unterricht einbezogen werden. Das Zeugnis kann auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers Vermerke über die Teilnahme an befürworteten Wettbewerben enthalten. Für die Anerkennung als freiwilliges 5. Abi-Prüfungsfach gilt: 5.2. Schülerinnen und Schüler der Gymnasialen Oberstufe haben die Möglichkeit, umfassende Leistungen, die sie im Rahmen von Wettbewerben erbracht haben, als „besondere Lernleistung“ nach § 16a AP-V in die Abiturprüfung einzubringen. Hierzu gelten folgende Regelungen: 5.2.1 Die Wettbewerbsleistung muss im Rahmen eines genehmigten Wettbewerbs erbracht werden. 5.2.2. Die Genehmigung eines Wettbewerbs kann bei mehrstufigen Wettbewerben an das Erreichen ausgewiesener Ebenen des Wettbewerbs gebunden sein. 5.2.3 Die Wettbewerbsleistung ist in der Qualifikationsphase zu erbringen. 5.2.4 Die Qualität der Wettbewerbsleistung muss den Abituranforderungen entsprechen und im Umfang gleichwertig mit der Projektprüfung nach § 16b AP-V sein.</p>
<p>Hessen</p>	<p>Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe und dem beruflichen Gymnasium (VOGO/BG) vom 19. September 1998 (ABl. S. 734) in der Fassung vom 19. September 2007 Gült. Verz. Nr.: 723 § 24 Präsentation, besondere Lernleistung (4) Eine besondere Lernleistung wird im Rahmen oder Umfang eines Kurses von mindestens zwei Halbjahren erbracht. Dieses kann zum Beispiel sein: ein umfassender Beitrag aus einem vom Land geförderten Wettbewerb, eine Jahresarbeit, die Ergebnisse eines umfassenden, auch fachübergreifenden Projekts oder Praktikums in Bereichen, die schulischen Referenzfächern zugeordnet werden können. Die besondere Lernleistung ist schriftlich zu dokumentieren. Voraussetzung für die Einbringung ist, dass die besondere Lernleistung oder wesentliche Bestandteile noch nicht anderweitig angerechnet wurden. (Internetportal Hessisches Kultusministerium>Schulrecht > Bildungsgänge u. Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe und dem beruflichen Gymnasium (VOGO/BG)</p>
<p>Mecklenburg-Vorpommern</p>	<p>Internetportal Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur / Rechtsvorschriften / Mitteilungsblätter / 2005 / Dokumente und Downloads § 26 Besondere Lernleistung im Abitur (1) Besondere Lernleistungen nach § 11 Abs. 7 können sein: ein umfassender Beitrag aus einem von den Ländern geförderten Wettbewerb, eine Jahrgangs- oder Seminararbeit, die Ergebnisse eines umfassenden, fachübergreifenden Projekts oder Praktikums. ...</p>

Niedersachsen	<p>Wenn die Inhalte in einer Facharbeit verarbeitet werden sollen, dann ist es Sache der Schule das Thema entsprechend zu gestalten. Eine Besondere Lernleistung erfordert über den Wettbewerb hinaus eine Auseinandersetzung mit den Prozessen der Erstellung und muss mit einem Kolloquium im Abitur abgeschlossen werden. Das ist alles möglich, muss aber entsprechend von der Schule begleitet werden.</p>
Nordrhein-Westfalen	<p>Im Rahmen der für die Abiturprüfung vorgesehenen Punktzahl kann Schülerinnen und Schülern eine "Besondere Lernleistung" angerechnet werden, die im Rahmen oder Umfang eines mindestens zwei Halbjahre umfassenden Kurses erbracht wird. Als besondere Lernleistung können zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none"> * ein umfassender Beitrag aus einem von den Bundesländern geförderten Wettbewerb oder * die Ergebnisse eines umfassenden fachlichen oder fachübergreifenden Projektes gelten. <p>Die Absicht, eine besondere Lernleistung zu erbringen, muss spätestens am Ende der Jahrgangsstufe 12 bei der Schule offiziell angemeldet werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet in Abstimmung mit der Lehrkraft, die als Korrektorin vorgesehen ist, darüber, ob die vorgesehene Arbeit als besondere Lernleistung zugelassen werden kann. Deshalb sollte möglichst frühzeitig eine entsprechende Beratung gesucht werden.</p>
Rheinland-Pfalz	<p>6.1 Welche gemeinsamen Bedingungen gelten für BLL und Facharbeit? Jede BLL und jede Facharbeit muss von einer Lehrkraft betreut und begleitet werden. Mit dieser Lehrkraft muss vor Beginn der Arbeit das Thema abgesprochen werden..... Eine Besondere Lernleistung oder Facharbeit kann auf unterschiedliche Weisen entstehen, z. B.: • Eine schriftliche Arbeit, die im Rahmen eines geeigneten Wettbewerbs erstellt wurde oder an eine Wettbewerbsarbeit anknüpft.... Nicht alle Wettbewerbe sind für die Erstellung einer Besonderen Lernleistung oder Facharbeit geeignet. Wenn eine Wettbewerbsarbeit Grundlage einer BLL oder Facharbeit ist, muss sie von einer Lehrkraft bewertet werden. Der erzielte Preis im Wettbewerb ist für die Note nicht entscheidend. (Quelle: Mainzer Studienstufe, Informationen für Schülerinnen und Schüler Abitur 2011, Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur)</p>
Saarland	<p>Aus Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung im Saarland (GOS-VO) 2. Juli 2007</p> <p>(1) Das Seminarfach dient der Erörterung fachübergreifender und fächerverbindender Problemstellungen. Es hat eine interdisziplinäre Ausrichtung und wird durchgehend zweistündig unterrichtet. Die Einübung verschiedener Arbeitsformen und Methoden sowie unterschiedlicher Verfahren der Präsentation und der Erörterung von Ergebnissen ist besonderes Kennzeichen des Seminarfachs und wird an Inhalten verschiedener Fachgebiete realisiert. In zwei Halbjahren sollen im Seminarfach insbesondere naturwissenschaftliche Fragestellungen im Vordergrund stehen. Das Seminarfach ist kein Abiturprüfungsfach.</p> <p>(2) Im Rahmen des Seminarfachs kann der Schüler/die Schülerin wahlweise eine besondere Lernleistung, die im Umfang einer mindestens zwei Halbjahre umfassenden Arbeit erbracht wird, nachweisen, soweit diese besondere Lernleistung (oder wesentliche Bestandteile davon) noch nicht anderweitig im Rahmen der Schule angerechnet wurde. Eine besondere Lernleistung kann z. B. ein umfassender Beitrag aus einem vom Saarland geförderten Wettbewerb, eine Jahresarbeit oder das Ergebnis eines umfassenden, auch fachübergreifenden Projektes in Bereichen sein, die schulischen Fächern zugeordnet werden können. Die besondere Lernleistung ist schriftlich zu dokumentieren; in einem Kolloquium stellt der Schüler/die Schülerin die Ergebnisse der besonderen Lernleistung dar, erläutert sie und antwortet auf Fragen. Bei Arbeiten, an denen mehrere Schüler/Schülerinnen beteiligt waren, ist die Bewertung der individuellen Schülerleistung erforderlich. Die Noten für die besondere Lernleistung treten an die Stelle zweier Halbjahresnoten.</p>

Sachsen Anhalt	Eine Vorab- oder pauschale Anerkennung von Wettbewerben als Abiturleistung ist nicht möglich ist. Die Besondere Lernleistung wird entsprechend der Vorgaben der Oberstufenverordnung erbracht und in das Abitur eingebracht. Die Einbringung kann erfolgen, wenn die Schulleitung die Bearbeitung eines Wettbewerbsthemas betreuen kann und einen Antrag auf Erbringen der BLL im Thema befürwortet. Dies ist im Einzelfall mit der Schule zu klären. Wahlweise kann auch eine besondere Lernleistung in die Abiturprüfung eingebracht werden. Dies kann ein Wettbewerb, der vom Land oder dem Bund gefördert wird, oder ein Seminarkurs sein.
Thüringen	Thüringen hat ein ganz bestimmtes Konzept in Form einer Seminarfacharbeit (Voraussetzung zum Abitur) die von der 10. – zur 12. Klasse geht. Die Schüler/innen können den Wettbewerb als Seminarfacharbeit anerkennen lassen, wenn Sie nach dem Wettbewerb noch eine Reflektion schreiben und das Gesamte dann vor einem Kolloquium präsentieren.

Bei allen Möglichkeiten der Anerkennung des Wettbewerbs als 5. Abi-Prüfungsfach gilt:

Die Teilnahme am Wettbewerb muss entsprechend den Vorgaben der BLL ausgearbeitet und präsentiert werden und mit der Anmeldung zum Abitur bekannt gegeben werden. Meistens ist die Anzahl der Personen in den Teams auf 3 Mitglieder begrenzt. Im Vorfeld sollte immer die Fachlehrer/in bzw. die Schulleitung gefragt werden!

Für Fachgymnasien, Abendgymnasien, Waldorfschulen etc. können andere Regelungen gelten!

Alle Angaben ohne Gewähr.